

Archiv

7.12.1971

I

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juni 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 785) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünfläche und Außengebiet aus. Außerdem ist eine von Südwest nach Nordost verlaufende Autobahn gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet umfaßt den Ottensener Friedhof und ein Kleingartengebiet, in dem sich vier Wohnhäuser, eine Tischlerei und Holzhandlung und einige Behelfsbauten befinden.

Nach Angaben des Kirchenverbandes Ottensen ist der Friedhof überbelegt und steht kurz vor der Grenze seiner Aufnahmefähigkeit. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, daß eine Erweiterung des Friedhofs unter Einbeziehung der Flächen, die zur Zeit als Kleingartengelände genutzt werden, erfolgen muß. Andere geeignete Flächen stehen in unmittelbarer Nähe nicht zur Verfügung.

Die Regerstraße soll verbreitert und im östlichen Teil des Plangebiets nach Norden verschwenkt werden, um sie an die Straßenkreuzung Holstenkamp - Bornkampsweg anschließen zu können.

Die im Aufbauplan von 1960 gekennzeichnete Trasse der Bundesautobahn Westliche Umgehung ist nach Nordwesten verschoben worden, so daß das Plangebiet von der neuen Trasse nicht mehr berührt wird.

Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) sowie die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt-I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 116 345 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 9 020 qm (davon neu etwa 4 130 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßenflächen ausgewiesenen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind zum Teil bebaut.

Beseitigt werden müssen zwei Wohngebäude, Betroffen sind zwei Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen und die Verlegung der Kleingärten entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.